

Systematische Rechtssammlung

Nr. 0.5.5.1.2

Ausgabe vom 1. April 1994

**Gebührentarif für die Abgabe von Erlassen der
systematischen Rechtssammlung der Stadt Luzern**

vom 16. März 1994

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 6 Abs. 1 des Reglementes betreffend die systematische
Rechtssammlung der Stadt Luzern vom 12. Februar 1987 ¹,

beschliesst:

¹ sRSL 0.5.5.1.1

Art. 1 *Gebührentarif*

¹ Für die Abgabe der Erlasse der systematischen Rechtssammlung der Stadt Luzern gilt zuzüglich allfälliger Versandkosten folgender Gebührentarif:

Seiten	Gebühr in Fr.
1 – 2	2.–
3 – 16	3.–
17 – 32	4.–
33 – 48	5.–
49 – 64	6.–
65 – 80	7.–
81 –100	8.–

² Bei besonders aufwendiger Herstellung des Erlasses (z.B. Einfügen von Stadtplänen) kann in Ausnahmefällen die Gebühr gemäss Abs. 1 höchstens um zwei Gebührenstufen erhöht werden. Bei Erlassen der höchsten Gebührenstufe beträgt die Erhöhung maximal Fr. 3.–.

Art. 2 *Abonnement*

¹ Die erste Lieferung der systematischen Rechtssammlung kostet inklusive eines Ordners Fr. 70.–, plus Versandkosten.

² Die Gebühren für die nachfolgenden Lieferungen richten sich nach dem Einzelpreis für die neu hinzukommenden bzw. geänderten Erlasse zuzüglich Versandkosten. Für Neuabonnentinnen und -abonnenten kommt zusätzlich der dazumalige Beschaffungspreis für die Ordner hinzu.

Art. 3 *Vollzug*

Die Stadtkanzlei wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 4 *Inkrafttreten*

Dieser Tarif tritt am 1. April 1994 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen. ²

² Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 30. April 1994.

Luzern, 16. März 1994

Namens des Stadtrates

Franz Kurzmeyer
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber